

Satzung des Vivaldi Orchester Karlsfeld e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Vivaldi Orchester Karlsfeld e.V.“ und hat seinen Sitz in Karlsfeld.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterhalt eines Zupforchesters und weiterer Ensembles
 - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen sowie der überfachlichen Jugendarbeit.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen interessierten natürlichen und juristischen Personen offen, die durch finanziellen und ideellen Beitrag bereit sind, im Interesse des Vereinszwecks zu wirken.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern, die die Orchester und Ensembles bilden
 - b. passiven Mitgliedern
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
4. Besonders um den Vereinszweck verdiente Personen können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, an der Vereinsarbeit teilzunehmen und verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ständige Mitspieler im Orchester bzw. den Ensembles müssen Mitglied des Vereins sein. Mitglieder bezahlen Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung ist bei Widerspruch bis zur folgenden Mitgliederversammlung vorläufig. Abschließend entscheidet die folgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensteile des Vereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - a. einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung. Nach Möglichkeit findet diese im 1. Quartal des Jahres statt.
 - b. als außerordentliche Mitgliederversammlung
 - i. auf Beschluss des Vorstandes
 - ii. wenn es 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung muss der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einladen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied des Vereins sind. Für die Mitglieder unter 16 Jahren ist der jeweilige gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, sofern Satzung und Gesetz dies nicht anders regeln.
4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
2. Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, der Musikalischen Leitung, des Kassierers, der Kassenprüfer und der Berichte der weiteren Ensembles.
3. Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Satzungsänderungen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder

§ 11 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der Musikalischen Leitung, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand einen Beirat bilden. Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder angemessene pauschale Tätigkeitsvergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und

außergerichtlich einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

4. Die Musikalische Leitung ist verantwortlich für die künstlerische Ausrichtung. Die Musikalische Leitung schlägt Dirigenten für die Ensembles vor. Der Vorstand bestellt die Dirigenten des Zupforchesters (VOK) und der jeweiligen Ensembles. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Dirigenten und Gastsolisten ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
5. Die Schriftführung ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, das Vereinsarchiv und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich. Aufgabenbereiche können ggf. an Beiräte übertragen werden.
6. Der Kassierer ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die erforderlichen Steuererklärungen zuständig.
7. Weitere Details werden in separaten Geschäftsordnungen festgelegt. Diese werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 13 Wahlen und Amtszeiten

1. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
2. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig. Über die Art der Wahl entscheidet die Versammlung. Die Wahl des Vorstands hat auf Antrag geheim und schriftlich zu erfolgen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, muss der Vorstand vorübergehend ein Mitglied des Vorstands kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen. Binnen 3 Monaten ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der das vakante Amt neu besetzt wird.
4. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, so muss mindestens 6 Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung eine

Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der das vakante Amt neu besetzt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Auflösung ist ein Beschluss von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.05.2017 in Karlsfeld

Datum, Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand